

ZH_OBERGERICHT SB140258 vom 26. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140258

FR: ZH_OBERGERICHT SB140258 du 26 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140258 del 26 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist Ausgangsbasis bei der Strafzumessung der in den einzelnen Bestimmungen des Besonderen Teils des StGB vorgesehene ordentliche Strafraumen. Beim Straftatbestand der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 2 StGB lautet der gesetzliche Strafraumen auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die fahrlässige einfache Verletzung der Verkehrsregeln wird mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft. Treffen ungleichartige Strafen zusammen, wie im vorliegenden Fall eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und eine Busse, so findet Art. 49 Abs. 1 StGB keine Anwendung und die Strafen müssen nebeneinander verhängt werden.

E. 1.2

Den vorinstanzlichen Ausführungen zur Strafzumessung im Allgemeinen ist nichts beizufügen und es kann darauf verwiesen werden (Urk. 34 S. 15 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Falsche Anschuldigung

E. 1.3

In der Folge wurde am 24. Juli 2014 auf den 8. September 2014 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 44). Nachdem die Vorladung der Beschuldigten nicht zugestellt werden konnte, wurde diese am 7. August 2014 erneut zugestellt (Urk. 46).

E. 1.4

Mit Telefax vom 8. September 2014, 08.40 Uhr, teilte der Vertreter der Beschuldigten mit, dass die Tochter der Beschuldigten hospitalisiert werden müssen und ersuchte um Ladungsabnahme (Urk. 49). Mit Eingabe vom 18. September 2014 (Urk. 50) reichte die Verteidigung ein entsprechendes Arztzeugnis nach (Urk. 52).

E. 1.5

Am 7. Januar 2015 wurde auf den 26. Februar 2015 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 53).

E. 1.6

Am 26. Februar 2015 fand die Berufungsverhandlung statt (Prot. II S. 4).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

In objektiver Hinsicht kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass es sich um eine einmalige und erstmalige Deliktsbegehung handelt, wobei die Beschuldigte der Geschädigten eine Übertretung anzuhängen versuchte. Insgesamt ist das Verschulden in objektiver Hinsicht als noch leicht zu qualifizieren.

E. 2.2

Bei der subjektiven Tatschwere gilt es zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte aus rein egoistischen Motiven handelte und sich dabei nicht darum kümmerte, dass eine andere Person für eine eigens begangene Übertretung beschuldigt wird. Ziel der Beschuldigten war es, sich einer Strafverfolgung bzw.

- 13 - einer Busse zu entziehen. Die Konsequenzen waren der Beschuldigten bewusst. Es wäre der Beschuldigten auch zumutbar gewesen, das Radarfoto zu bestellen oder Einsicht in die Akten zu nehmen. Das Verschulden ist in subjektiver Hinsicht als nicht mehr leicht zu werten. Insgesamt ist das Verschulden der Beschuldigten bezüglich der falschen Anschuldigung als noch nicht erheblich zu qualifizieren.

E. 2.3

Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 47 N 14 ff.).

E. 2.4

Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 34 S. 16 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte aus, sie sei seit dem 3. Januar 2014 Mutter eines Mädchens. Sie sei nicht mit dem Kindsvater verheiratet, lebe aber mit diesem zusammen. Der Kindsvater sei als Geschäftsführer tätig. Sie selber arbeite zu 60% als Filialeiterin des F._____ am ... [Ort]. Sie verdiene Fr. 7'500.-- brutto. Der Kindsvater betreue das Kind während ihrer Abwesenheit. Sie sei Ende 2011 in die Schweiz gekommen und arbeite seit 2013 für F._____. Zuvor habe sie bei G._____ in ... [Ort] gearbeitet. Im September 2012 sei sie Inhaberin eines Nachtclubs gewesen. Sie habe dort je nach Bedarf gearbeitet (Urk. 55 S. 2-3).

E. 2.5

Insgesamt lassen sich aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten weder belastende noch entlastende Elemente ableiten.

E. 2.6

Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Gesichtspunkte erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Geldstrafe von 15 Tagessätzen als sicherlich nicht zu hoch bemessen. Eine Erhöhung der Geldstrafe kommt jedoch wegen des Verschlechterungsverbots ohnehin nicht in Frage.

E. 2.7

Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand,

allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und

- 14 - nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt.

E. 2.8

Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.).

E. 2.9

Betreffend die finanziellen Verhältnisse kann auf die obigen Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen verwiesen werden (vgl. vorstehend Ziff. IV. 2.4.). Ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 120.- erweist sich als angemessen.

E. 2.10

Somit ist die Beschuldigte für die falsche Anschuldigung mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 120.- zu bestrafen. 3. Übertretungsbusse Für die fahrlässige einfache Verkehrsregelverletzung ist eine Busse auszusprechen. Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 1'000.- erscheint dem Verschulden und den Verhältnissen der Beschuldigten als angemessen und ist unter Hinweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu bestätigen (Urk. 34 S. 18 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 56 S. 3) ist die Höhe der Busse im Verhältnis zum Einkommen der Beschuldigten von Fr. 7'500.- brutto pro Monat verhältnismässig. V. Vollzug 1. Auf die Ausführungen der Vorinstanz zum bedingten Vollzug kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 34 S. 19 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Vollzug der Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 120.- ist aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. 2. Die Busse ist zu vollziehen. Ebenfalls zu bestätigen ist die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gibt es keinen Grund, wenn neben einer Geldstrafe eine Busse ausgesprochen wird, bei der Bemessung der

- 15 - Ersatzfreiheitsstrafe von einem anderen Satz auszugehen (Donatsch, a.a.O., Art. 106 N5, mit Hinweis auf BGE 134 IV 77). VI. Kosten 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens der Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO), weshalb die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 6) zu bestätigen ist. 2.1. Die Kosten für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 3'000.- zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11.). 2.2. Im Berufungsverfahren unterliegt die Beschuldigte mit ihren Anträgen vollumfänglich, weshalb ihr die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 11. Februar 2014 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Die Beschuldigte ist schuldig (...) -der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV. 2. (...) 3. (...) 4. (...) 5. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: 1'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: 46.00 Kosten Kantonspolizei Aargau Kosten Kantonspolizei Zürich 1'000.00 Gebühren Anklagebehörde Auslagen Untersuchung

- 16 - 6. (...) 7. (Mitteilungen)

E. 3

Als Beweismittel liegen das Schreiben der Kantonspolizei Aargau betreffend Geschwindigkeitsübertretung vom 2. Oktober 2012 (Urk. 3/2), das von der Beschuldigten ausgefüllte Formular "Personalien des verantwortlichen Lenkers" (Urk. 3/1), das Fallprotokoll - Geschwindigkeit samt Radarfotos (Urk. 3/4) und die Aussagen der Beschuldigten vor (Urk. 7, Prot. I S. 4 ff., Urk. 55).

E. 4

Auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz betreffend Beweiswürdigung im Allgemeinen kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 34 S. 7f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten zutreffend zusammengefasst und sorgfältig gewürdigt (Urk. 34 S. 9 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte die Beschuldigte, sie halte weiterhin an ihrem bisherigen Standpunkt fest. Sie habe Frau B._____ kennengelernt, als sie das Auto habe verkaufen wollen. Frau B._____ sei zum Club gekommen,

- 7 - von welchem sie (die Beschuldigte) die Inhaberin gewesen sei. Frau B._____ sei gekommen, um das Auto Probe zu fahren. Sie wisse aber nicht mehr, wann das gewesen sei. Für die Rückgabe hätten sie keine fixe Zeit festgelegt, sie habe es einfach im Laufe des Abends zurückbringen müssen. Sie (die Beschuldigte) habe sowieso bis am späten Morgen im Club bleiben müssen. Sie habe das Auto für Fr. 45'000.-- verkaufen wollen. Sie sei vom 3. Oktober bis 12. Oktober bei ihrer Mutter in Deutschland in den Ferien gewesen. Sie wisse nicht mehr, wann sie das Schreiben (Urk. 3/2) zum ersten Mal gesehen habe. Es sei wahrscheinlich falsch gewesen, dass sie geschrieben habe, sie habe das Schreiben der Polizei am 4. Oktober 2012 bekommen. Auf Vorhalt, dass das Datum der gemessenen Geschwindigkeitsübertretung optisch deutlich hervorgehoben gewesen sei und ob sie das nicht gelesen habe, antwortete die Beschuldigte, dass sie das wahrscheinlich schon gelesen habe. Sie wisse nicht mehr, wo sie an jenem Sonntag, 30. September gewesen sei. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie am arbeiten gewesen sei, sie hätten da auch Kunden gehabt. Der Club sei sonntags nur offiziell geschlossen gewesen, aber die Frauen hätten teilweise trotzdem gearbeitet. Sie habe wahrscheinlich schon gelesen, wo die Geschwindigkeitsübertretung begangen worden sei. Sie habe damals gedacht, dass Frau B._____ das gewesen sei. Sie habe sich nicht daran erinnern können, geblitzt worden zu sein. Sie sei in dem Moment sicher gewesen, dass Frau B._____ das Auto in dieser Zeit gehabt habe. Auf Vorhalt, dass sie das Schreiben der Polizei nur gerade vier Tage nach dem Vorfall erhalten habe und was sie denn in C._____, Fahrtrichtung Basel, gemacht habe, erklärte die Beschuldigte, sie habe den Brief nicht so schnell bekommen. Es sei ihr unwahrscheinlich vorgekommen, dass sie gefahren sei. So einen Blitz und so eine Geschwindigkeit hätte sie doch bemerkt. Ihr erster Gedanke sei gewesen, dass Frau B._____ gefahren sei und ihr nichts vom Vorfall erzählt habe. Sie habe damals oft das Auto einfach genommen und sei in unterschiedliche Richtungen gefahren. Auf Vorhalt, dass sie vor Vorinstanz gesagt habe, sie habe gedacht, dass Frau B._____ die Fahrerin gewesen sei, da sie (die Beschuldigte) in dieser Zeit im Urlaub gewesen sei, wobei die Zeit und der Ort auch gepasst hätten und wie das zu verstehen sei, da sie ja nicht gleichzeitig im Urlaub

gewesen und Frau B._____ das Auto übergeben haben könne, erklärte die Beschuldigte, sie habe das einfach verwechselt. Sie habe damals

- 8 - eine schlimme Phase gehabt und sei nicht bei der Sache gewesen. Sie habe damals öfters Dinge verwechselt. Es habe Tage gegeben, an welchen sie nicht einmal den Geburtstag ihrer Tochter gewusst habe. Sie habe das Blitzen nicht bemerkt. Auf Vorhalt, dass der Blitz aufgrund des Fotos doch hätte deutlich bemerkbar sein müssen, erklärte die Beschuldigte, sie sei wahrscheinlich mit den Gedanken irgendwo anders gewesen (Urk. 55 S. 5f.).

E. 6

Die Vorinstanz kam korrekterweise zum Schluss, dass aufgrund der dargelegten Umstände und aufgrund der widersprüchlichen Angaben der Beschuldigten, welche sich zudem nicht mit dem weiteren Urkundenbeweis deckten, unüberwindbare Zweifel an der Zuverlässigkeit der Aussagen der Beschuldigten bestünden, weshalb der Sachverhalt auch in subjektiver Hinsicht erstellt sei. Es kann auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 34 S. 8ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 7

Lediglich zu Verdeutlichung ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Schreiben der Kantonspolizei Aargau vom 2. Oktober 2012 datiert ist und – optisch deutlich hervorgehoben – als Datum der gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitung der Sonntag, 30.09.2012, 23:40 Uhr, angegeben ist. Sodann ist im letzten Absatz des Schreibens der Hinweis angebracht, dass die Übertretung bildlich festgehalten sei und die Foto mit den Anzeigeakten an die zuständige Behörde gehe (Urk. 3/2). Die Beschuldigte hat auf dem Formular "Personalien des verantwortlichen Lenkers" (Urk. 3/1) unter Bemerkungen das Folgende geschrieben: "Sie wollte das Auto kaufen. - Aus diesem Grund, habe ich Ihre zur Verfügung gestellt für einen längeren Probefahrt. Sie hat als Wohnort Gemeinde D._____ angeben. (...) - Erhalten am 04.10.2012 per Post die Geschwindigkeitsübertretung. Von 03. Okt. bis 12 Okt. war ich in den Ferien." Dass die Beschuldigte sich im Datum der Geschwindigkeitsübertretung geirrt haben soll, erscheint unter den gegebenen Umständen, nämlich dass das Datum des Schreibens der Kantonspolizei Aargau der 2. Oktober 2012 war, und insbesondere da das Datum der Geschwindigkeitsübertretung optisch hervorgehoben war, als reine Schutzbehauptung.

- 9 - Ein weiterer Widerspruch ist, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, die Behauptung der Beschuldigten, sie habe das Fahrzeug der Geschädigten persönlich übergeben, dies obwohl sie – gemäss ihrer Behauptung – in den Ferien gewesen sei und deshalb nicht die Lenkerin gewesen sein könne. Sodann ist davon auszugehen, dass das Blitzen des Radargerätes um 23:40 Uhr, also kurz vor Mitternacht, deutlich sichtbar war, weshalb die Angaben der Beschuldigten, wonach sie sich an das Blitzen nicht erinnern könne, nicht glaubhaft sind. Ausserdem hätte die Beschuldigte nach dem Durchlesen des Schreibens der Polizei auch deshalb darauf kommen müssen, dass sie das gewesen war, da sie – wie sie anlässlich der Berufungsverhandlung ausgesagt hat – mit dem Auto öfters einfach in irgendeine Richtung losgefahren war (Urk. 55 S. 7). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte das Schreiben der Polizei gemäss eigenen Angaben bereits am 4. Oktober 2012 erhalten hat (vgl. Urk. 3/1: "erhalten am 04.10.2012 per Post die Geschwindigkeitsübertretung."). Auch wenn man ihrer Aussage, sie sei vom 3. Oktober bis 12 Oktober 2012 in den Ferien gewesen, glaubt, wofür auch die Datumsangabe auf dem

Schreiben (Urk. 3/1) spricht, hätte sie dieses 12 Tage nach dem Vorfall gelesen, was immer noch eine genügend kurze Dauer ist, um herauszufinden, ob man selber an fraglichem Tag zur fraglichen Zeit mit dem Auto gefahren ist oder dieses jemandem ausgeliehen hat. Wenn die Beschuldigte hierzu anführt, sie habe nicht mehr gewusst, wo sie an besagtem Sonntag gewesen sei, wobei nicht auszuschliessen sei, dass sie im Club am arbeiten gewesen sei – auf dessen Parkplatz sie ja auch das Auto an Frau B._____ übergeben haben will – ist dies ein Widerspruch zu ihrer Aussage, wonach der Club sonntags geschlossen gewesen sei (Urk. 55 S. 3). Im Übrigen ist es nicht einmal zutreffend, dass Frau B._____ in D._____ gewohnt hat, ist sie doch gemäss Nachforschungen der Polizei in Deutschland angemeldet und in der Schweiz in keinem Register verzeichnet (Urk. 1 S. 3). Es ist folglich gestützt auf die obigen Erwägungen und derjenigen der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschuldigte B._____ als Fahrerin angegeben hat,

- 10 - obschon sie wusste, dass sie selber am 30. September 2012 um 23.40 Uhr mit ihrem Auto gefahren war.

E. 8

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an

- 17 - – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Lessingstr. 33, 8090 Zürich, PIN-Nr.: ... – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. Februar 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. C. Grieder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.